

634-75 100

Az.:

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ministerium für Soziales, Familie und Sport · Postfach 31 80 · 6500 Mainz

Bezirksregierungen

Koblenz

Trier

Neustadt/Weinstraße

mit Überdrucken zur
Weiterleitung an die
Träger der Kindergärten,
Horte, Krippen, Spiel- u. Lernstuben
in Rheinland-Pfalz

Jugendämter in Rheinland-Pfalz
- lt. Verteiler -

Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege in Rhein-
land-Pfalz
- lt. Verteiler -

Landkreistag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz

6500 Mainz

Städtetag
Rheinland-Pfalz

6500 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz

6500 Mainz

Landesamt für Jugend
und Soziales
Rheinland-Pfalz

6500 Mainz

Rheinland-Pfalz



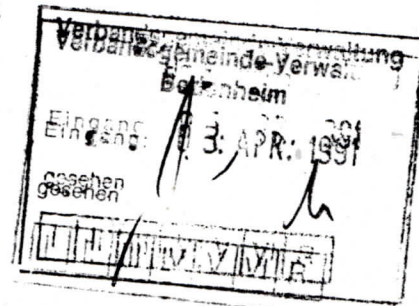
Ministerium für Soziales, Familie und Sport

Bauhofstraße 9 · Postfach 31 80 · 6500 Mainz
Telefon: (0 61 31) 1 61 / bei Durchwahl 16 4 6 5 8

Teletex: 6 131 623 = MSF

Telefax: 0 61 31 / 16 - 24 52

Mainz, den 19. März 1991



Kopie an Wohlfahrtsverbände

Betr.: Kindertagesstättengesetz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.02.1991 das neue Kindertagesstättengesetz verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01.08.1991 in Kraft. Eine Ausfertigung des Gesetzestextes ist zur Kenntnisnahme beigelegt.

Wir möchten Sie hiermit auf folgende Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage besonders hinweisen:

1. Kindergärten

Gemäß § 5 des neuen Gesetzes haben Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt künftig einen Rechtsanspruch auf Erziehung im Kindergarten. Zur Erfüllung dieses Anspruchs hat das Jugendamt die Aufnahme in einen in zumutbarer Entfernung gelegenen Kindergarten zum nächsten allgemeinen Aufnahmetermine (jeweils am 1. August) zu gewährleisten. Diese Bestimmung tritt zwei Jahre später - am 01.08.1993 - in Kraft; bis dahin müssen die Plätze, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs derzeit noch fehlen, geschaffen werden. Das Jugendamt gewährleistet, daß in seinem Bezirk die erforderlichen Kindergärten zur Verfügung stehen. Es erstellt hierzu wie bisher einen Bedarfsplan, der jährlich fortzuschreiben ist. Soweit sich für den Betrieb eines Kindergartens kein Träger der freien Jugendhilfe findet, sind künftig die Gemeinden verpflichtet, die Trägerschaft zu übernehmen.

Das Gesetz bestimmt, daß der Anspruch auf einen Kindergartenplatz so zu erfüllen ist, daß dieser ohne lange Wege und Anfahrten erreicht werden kann. Nach wie vor ist also der ortsnahe Kindergarten anzustreben. Im Gegensatz zu der früheren Bestimmung, wonach Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern verpflichtet waren, Kindergärten zu unterhalten, sollen nun in allen Gemeinden Kindergärten eingerichtet werden, soweit dies nach der Kinderzahl möglich ist.

Das neue Gesetz sieht weiterhin vor, daß Kinder auf Wunsch der Eltern auch zwischen den allgemeinen Aufnahmetermen aufgenommen werden sollen. Die in Vorbereitung befindliche neue Planungsverordnung wird deshalb vorsehen, daß bei der Bedarfsplanung mindestens 3,5 Jahrgänge zugrunde zu legen sind. Wir werden den Entwurf der Planungsverordnung in Kürze den Spitzenverbänden zur Stellungnahme zuleiten.

Wir bitten die Jugendämter, bereits jetzt mit der Aktualisierung der Bedarfspläne zu beginnen und alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die Erfüllung des Rechtsanspruches sicherzustellen.

Das Gesetz bestimmt in § 1 Abs. 2 Satz 2, daß die Kindergärten bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen sollen, daß auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können. Hierdurch wird künftig der Kindergarten für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder geöffnet. Die hierfür notwendigen Planungsdaten (Gruppengröße, Personalbesetzung) werden ebenfalls in der Planungsverordnung genannt werden. Die Träger von Kindertagesstätten werden jetzt schon gebeten, bei der Planung darauf zu achten, daß die vorgesehenen Räumlichkeiten einem sich ändernden Bedarf in bezug auf die Altersstruktur der Kinder Rechnung tragen können.

2. Horte und andere Kindertagesstätten

Die Jugendämter haben eine Gewährleistungsverpflichtung zur Bereitstellung ausreichender Plätze für Schulkinder und Kinder unter drei Jahren. Sie müssen künftig einen Bedarfsplan erstellen und dafür Sorge tragen, daß die notwendigen Kindertagesstätten eingerichtet werden. Ein individueller Rechtsanspruch - wie beim Kindergarten - besteht nicht.

...

3. Investitionen

Durch das neue Gesetz kommen auf die Träger sowie auf Städte, Gemeinden und Landkreise erhebliche Investitionskosten zu. Die Empfänger von Investitionsschlüsselzuweisungen werden gebeten, diese verstärkt für Kindertagesstätten einzusetzen. Kommunen, die zur Finanzierung notwendiger Investitionen allein nicht in der Lage sind, können im Einzelfall Mittel aus dem Investitionsstock beantragen.

Freie Träger von Kindertagesstätten können unmittelbar keine Zuschüsse aus dem Investitionsstock erhalten. In diesen Fällen könnte aber z.B. die Ortsgemeinde eine Zuweisung aus dem Investitionsstock zur teilweisen Finanzierung eines Investitionszuschusses an den Träger der Kindertagesstätte beantragen.

4. Öffnungszeiten

Das Gesetz enthält erstmals eine Bestimmung, wonach die Öffnungszeiten dem Wohl der Kinder entsprechen müssen; den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, daß die Öffnungszeit der Tagesstätte nicht zwangsläufig mit der Anwesenheitszeit des einzelnen Kindes gleichzusetzen ist, daß durch bedarfsgerechte Öffnungszeiten aber auch erreicht werden sollte, daß Kinder nicht mehrere zusätzliche "Betreuungsinstanzen" (z.B. Nachbarn, Verwandte) brauchen, wenn die Eltern erwerbstätig sind.

...

5. Betriebskindergärten und Elterninitiativen

Das Gesetz trifft eine Regelung über die Einbeziehung von Kindertagesstätten von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen und deren Förderung. Voraussetzung für eine Bezuschussung durch das Land und das Jugendamt ist, daß die Kindertagesstätte das Jugendamt an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet.

Elterninitiativen können ebenfalls Träger von Kindertagesstätten sein und eine Förderung erhalten, wenn sie im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätten betreiben und als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind.

6. Beförderung

Die bisher schon geltende Regelung, wonach die Landkreise die Beförderung von Kindern, die den Kindergarten einer anderen Gemeinde besuchen, gewährleisten und die Kosten zu tragen haben, ist erweitert um Städte mit eigenem Jugendamt, die ebenfalls künftig Kosten übernehmen müssen, wenn Kinder den Kindergarten in einem anderen Gemeindeteil besuchen. Durch die Tatsache, daß sich der Rechtsanspruch auf ein Angebot vor- und nachmittags bezieht, werden auch bei zentralen Kindergärten künftig in vielen Fällen Nachmittagsfahrten nicht zu umgehen sein; es sei denn, pädagogische Gründe sprechen gegen eine zweimalige Beförderung.

7. Landeszuschüsse

Alle Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte und andere Tageseinrichtungen für Kinder) erhalten ab 1.8.1991 eine Landeszuwendung in Höhe von 30 % der Personalkosten. Die derzeit geltende pauschalierte Förderung in Höhe von 10.000,- DM für Horte wird dadurch abgelöst. Krippen erhalten künftig erstmals eine

Landesförderung. Es ist vorgesehen, bestehende Sonderförderungen wie z.B. bei Spiel- und Lernstuben, für Aussiedlerkinder und ausländische Kinder beizubehalten.

8. Förderungsverfahren

Beim Zuschußverfahren für die Kindergärten (einschließlich der Kindergärten mit altersgemischten Gruppen) ändert sich nichts, d.h. die Landeszuschüsse werden wie bisher bei der Bezirksregierung beantragt. Dagegen gewährt das Land für Horte und andere Kindertagesstätten (Krippen und Spiel- und Lernstuben) die Zuwendungen nicht mehr unmittelbar an die Träger der Einrichtungen, sondern bewilligt sie dem Träger des zuständigen Jugendamtes, der sie zusammen mit seinem eigenen Zuschuß an die Kindertagesstätten auszahlt. Einzelheiten dieses Verfahrens, das ab 1.8.1991 gilt, werden in der neuen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Landeszuwendungen geregelt, die wir den Spitzenverbänden ebenfalls zur Stellungnahme zuleiten werden.

9. Elternbeiträge

Bei den Kindergärten bleibt es bei der 1990 eingeführten Beitragsermäßigung für Familien mit mehreren Kindern. Die neue Förderquote des Landes von 30 v.H. enthält die bisherige Ausgleichsleistung des Landes in Höhe von 5 v.H. der Personalkosten. Für andere Kindertagesstätten müssen die Beiträge künftig unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl gestaffelt werden. Letzteres gilt auch für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder, die einen Kindergarten besuchen.

10. Mitwirkung der Eltern

Das Kindertagesstättengesetz sieht für alle Kindertagesstätten ein Mitwirkungsrecht der Eltern vor. Die Ausgestaltung dieser Mitwirkung wird in einer neuen Verordnung beschrieben.

11. Verbesserung der Personalsituation in den Kindergärten

Zu Ihrer Information teilen wir mit, daß unabhängig von den neuen gesetzlichen Regelungen folgende Maßnahmen geplant sind, um die Personalsituation in den Kindergärten zu verbessern:

1. Der Personalschlüssel soll auf 1,75 Fachkräfte pro Gruppe erhöht werden. D.h., daß jeder Kindergarten ab 01.08.1991 bis zu 1,75 Kräfte einstellen kann, ohne daß er hierzu eine Genehmigung des Jugendamtes oder der Bezirksregierung benötigt. Dort, wo eine über den Regelfall hinausgehende Situation vorliegt (z.B. Ganztagsplätze mit Mittagessen/verlängerte Öffnungszeiten, behinderte Kinder, ausländische Kinder, Aussiedlerkinder, deutsch-französische Sprachprogramme) soll wie bisher die Möglichkeit bestehen, weiteres Personal beim Zuschuß anzuerkennen.
2. Die Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum (Berufspraktikanten) sollen ab 01.08.1991 ein tarifliches Entgelt erhalten. Dazu ist es erforderlich, die bisherige einphasige Ausbildung in eine zweiphasige umzuwandeln. Es ist vorgesehen, daß das Entgelt künftig Bestandteil der zuschufähigen Kosten der Kindertagesstätte ist und jede Kindertagesstätte einen Praktikanten zusätzlich zum Personalschlüssel einbeziehen kann.

Wir wünschen sehr, daß das neue Gesetz möglichst schnell in die Tat umgesetzt wird und bitten alle Beteiligten dabei mitzuhelfen. Für Rückfragen stehen die Bezirksregierungen und das Ministerium jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Berthold Tapp

Anlage

Kindertagesstättengesetz Vom —

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Förderung der Erziehung in Kindertagesstätten
- § 2 Grundsätze der Erziehung in Kindertagesstätten
- § 3 Mitwirkung der Eltern
- § 4 Öffnungszeiten

Zweiter Abschnitt Angebote der Tagesbetreuung

- § 5 Erziehung im Kindergarten
- § 6 Tagesbetreuung von Schulkindern
- § 7 Tagesbetreuung von Kleinkindern
- § 8 Modelleinrichtungen

Dritter Abschnitt Planung und Sicherstellung

- § 9 Bedarfsplanung
- § 10 Trägerschaft
- § 11 Beförderung

Vierter Abschnitt Aufbringung der Kosten

- § 12 Personalkosten
- § 13 Elternbeiträge
- § 14 Sachkosten
- § 15 Neu- und Umbau von Kindertagesstätten

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 16 Ermächtigungen
- § 17 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Förderung der Erziehung in Kindertagesstätten

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, daß auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können.

(3) Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder.

(4) Soweit die notwendige Tagesbetreuung nicht in Kindergärten, Horten oder Tagespflege erfolgen kann, sollen andere geeignete Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Grundsätze der Erziehung in Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und

Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Gewalt gegen Kinder oder sexuellem Mißbrauch hinwirken.

(3) Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein.

§ 3

Mitwirkung der Eltern

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuß an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuß.

(3) Der Elternausschuß hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Zweiter Abschnitt Angebote der Tagesbetreuung

§ 5

Erziehung im Kindergarten

(1) Kinder haben im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung im Kindergarten. Zur Erfüllung dieses Anspruchs hat das Jugendamt die Aufnahme in einen in zumutbarer Entfernung gelegenen Kindergarten zum 1. August eines jeden Jahres (allgemeiner Aufnahme-termin) zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Aufnahme auf Wunsch der Eltern auch zwischen den allgemeinen Aufnahmetermenen ermöglicht werden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch die Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

§ 6

Tagesbetreuung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis

zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, soll das Jugendamt eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Horten, anderen geeigneten Kindertagesstätten oder in Tagespflege gewährleisten.

§ 7

Tagesbetreuung von Kleinkindern

Soweit eine Betreuung von Kindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, tagsüber durch die eigene Familie nicht möglich ist und keine Tagespflegestellen zur Verfügung stehen, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten gewährleisten.

§ 8

Modelleinrichtungen

Das Ministerium für Soziales, Familie und Sport kann mit dem Träger einer Kindertagesstätte Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Für Modelleinrichtungen kann das Land die Personalkosten bis zur vollen Höhe übernehmen.

Dritter Abschnitt Planung und Sicherstellung

§ 9

Bedarfsplanung

(1) Das Jugendamt gewährleistet, daß in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es legt im Benehmen mit der Schulbehörde in einem Bedarfsplan fest, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind. Auf die Standorte der Schulen ist Rücksicht zu nehmen. Der Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(2) Durch Anzahl und Standort der Kindergärten muß sichergestellt sein, daß für jedes Kind zur Erfüllung des Anspruchs nach § 5 ein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung steht, der ohne lange Wege oder Anfahrten besucht werden kann. In allen Gemeinden sollen deshalb Kindergärten vorgesehen werden, soweit dies nach der Anzahl der Kinder möglich ist.

(3) Im Bedarfsplan sind Plätze in Kindergärten getrennt nach Teilzeitplätzen, die vor- und nachmittags angeboten werden, und nach Ganztagsplätzen mit Mittagessen auszuweisen. Der Bedarf an Ganztagsplätzen ist entsprechend den Bedürfnissen der Familien unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern zu ermitteln.

(4) Die Bedarfsplanung zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 6 und 7 erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung von Angeboten schulischer Ganztagsbetreuung und der in Kindergärten für diese Altersgruppen zur Verfügung

stehenden Plätze. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(5) Unbeschadet der weitergehenden Rechte des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch legt das Jugendamt mit seinen Vorschlägen zum Haushaltsplan eine Aufstellung der nach Absatz 1 vorgesehenen Baumaßnahmen vor. Die bereitgestellten Mittel werden nach einem Durchführungsplan verteilt.

§ 10 Trägerschaft

(1) Das Jugendamt wirkt darauf hin, daß die im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden. Elterninitiativen können im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätten errichten und betreiben, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern ist hinzuwirken. Der Träger muß bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

(2) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Bei anderen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten soll in Landkreisen das Jugendamt die Gemeinde anregen, die Trägerschaft als freiwillige öffentliche Aufgabe zu übernehmen. Im Bedarfsfall kann die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen werden.

(3) Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben, ohne anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu sein, können für deren Errichtung und Betrieb auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Träger des Jugendamts Förderung wie für eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte erhalten, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

§ 11 Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Vierter Abschnitt Aufbringung der Kosten

§ 12 Personalkosten

(1) Personalkosten der Kindertagesstätte im Sinne dieses

Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach der Vergütungsordnung des Bundesangestellten-tarifvertrages (BAT) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,

2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,

3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung und

4. die Fortbildung und Fachberatung

des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst. Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des BAT zugrunde gelegt.

(2) Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes, des Trägers des Jugendamts und der Gemeinden aufgebracht.

(3) Die Eigenleistung des Trägers der Kindertagesstätte soll in der Regel 15 v. H. der Personalkosten decken.

(4) Das Land gewährt für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 Zuwendungen in Höhe von 30 v. H. der Personalkosten, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ministerium für Soziales, Familie und Sport kann im Rahmen von Sonderprogrammen eine höhere Landesbeteiligung vorsehen.

(5) Für Kindertagesstätten kommunaler, freier und anderer Träger nach § 1 Abs. 3 und 4 gewährt das Land Zuweisungen an die Träger der Jugendämter in Höhe von 30 v. H. der Personalkosten, wenn die Einrichtung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamts ausgeglichen. Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden sollen sich im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; die Zuwendung des Trägers des Jugendamts vermindert sich entsprechend.

§ 13 Elternbeiträge

(1) Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten. Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

(2) Das Jugendamt setzt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindergärten seines Bezirks die Elternbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einheitlich fest; sie haben sich an 20 v. H. der durchschnittlichen Personal-

kosten eines personell ausreichend besetzten Kindergartens zu bemessen. Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf zwei Drittel, mit drei Kindern auf ein Drittel, für Kinder einer Familie mit vier und mehr Kindern entfällt er; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden.

(3) Für andere Kindertagesstätten werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres und für Schulkinder, die einen Kindergarten besuchen, setzt das Jugendamt die Elternbeiträge entsprechend fest. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Sachkosten

Die laufenden Sachkosten der Kindertagesstätte sind vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen. Laufende Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten nach § 12 Abs. 1 sind.

§ 15 Neu- und Umbau von Kindertagesstätten

(1) Das Jugendamt hat den Träger bei der Bau- und Finanzierungsplanung zu beraten und zu unterstützen. Es hat die Bezirksregierung und den zuständigen Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Der Träger ist für die Aufbringung der Bau- und Ausstattungskosten einer Kindertagesstätte verantwortlich. Der Träger des Jugendamts hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen

Kosten angemessen zu beteiligen. Bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft zur Deckung der Kosten beitragen.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 16 Ermächtigungen

(1) Der Minister für Soziales, Familie und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Regelungen über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Elternausschusses nach § 3, die Bedarfsplanung nach § 9 und die personellen und sachlichen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4, insbesondere über die personelle Besetzung und die Gruppengröße, zu treffen und

2. die für die Gewährung der Zuwendungen und Zuweisungen nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständige Behörde zu bestimmen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Soziales, Familie und Sport.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 und 16 am 1. August 1991 in Kraft. § 5 tritt am 1. August 1993 in Kraft, § 16 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kindergartengesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 122), BS 216-10, außer Kraft.

Mainz, den
Der Ministerpräsident